

Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen

Ausgabe 1991

1. Ausführungsvorschriften

- 1.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist das Normblatt SNV 640 535 a mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.
 - 1.2 Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
 - Fahrbahn: Oberbau 60 cm minus bit. Belagsdicke
 - Trottoir: Oberbau 40 cm minus bit. Belagsdicke
- Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Strassenmeisters vorbehalten.
- 1.3 Der Belag wird zu gegebener Zeit durch die Gemeinde zu Lasten des Geschwärtlers wieder hergestellt.
 - 1.4 Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

- Elektrizität rot / weiss
- Telefon schwarz / gelb
- Fernsehen blau / weiss
- Gas
- Wasser

- 1.5 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen.
Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschafft durch die Gemeinde angeordnet. Fehlbare können gestützt auf Art. 59 und 96 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962 mit Haft oder Busse bestraft werden.

2. Verrechnung

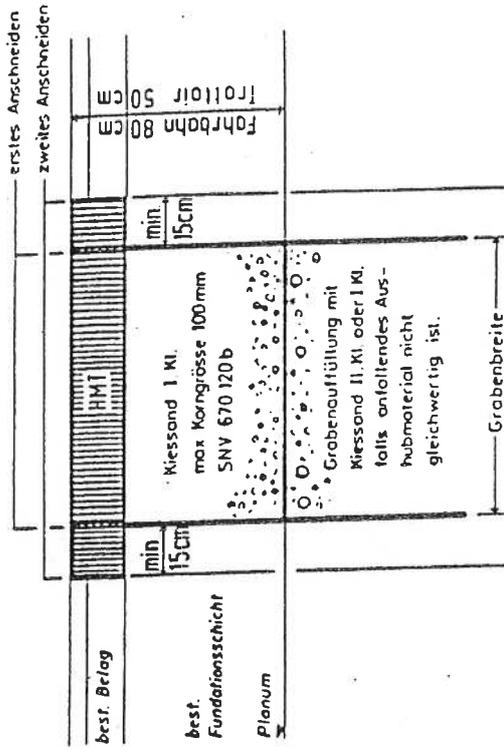
- 2.1 Für die Verrechnung gelten die von der Gemeinde festgesetzten Ansätze.
- 2.2 Für das Ausmass wird die effektive Grabenbreite plus mind. 2 x 15 cm samt den beschädigten Belagsflächen gemessen und zwar so, dass der Belageinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann. Restflächen zwischen Belagsabschluss, Mittelfuge und Werkgraben gemäss SNV 640 535 a.

3. Durchführung

- 3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SNV 640 893 a massgebend. Für besondere verkehrstechnische Massnahmen ist mindestens 14 Tage vor Beginn die Bewilligung der Gemeinde einzuholen.
- 3.2 Ueber den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist der Strassenmeister (Tel. 41 94 02) mindestens 3 Tage vorher zu benachrichtigen. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

Grabenquerschnitt in Staatsstrassen

A.) nach Bauvollendung:



B.) in einem späteren Zeitpunkt:

